

Gemeindeverwaltung
- Ostseebad Binz -

Niederschrift

über die **23. Sitzung der Gemeindevertretung (Sondersitzung)** der 7. Wahlperiode der Gemeinde Ostseebad Binz am **01.07.2021** – öffentlicher Teil

Unter dem Vorsitz von:

Herrn Mario Kurowski

Vorsitzender der Gemeindevertretung

X

1. Stellv. des Vorsitzenden

2. Stellv. des Vorsitzenden

Die Gemeindevertretung:

1. Böttcher, Mario	x
2. Colmsee, Helge	x
3. Dohrmann, Ulf	x
4. Drahota, Grit	x
5. Deutschmann, Kai	x
6. Hennig, Andreas	x
7. Holtz, Helga	x
8. Klein, Siegfried	x
9. Kurowski, Mario	x
10. Maske, René	e
11. Michalski, Jürgen	x
12. Mehlhorn, Christian	x
13. Müller, Marvin	x
14. Reinbold, Ralf	x
15. Schulz, Norbert	x
16. Dr. Tomschin, Manuela	x
17. Tomschin, Dietrich	x

Gäste: 5 Besucher/innen

Teilnehmer der Verwaltung

Herr Schneider	-	Bürgermeister
Frau Guruz	-	AL Planen und Bauen
Frau Küster	-	AL Allgemeine Verwaltung
Herr Gardeja	-	Tourismusedirektor

Protokoll über die 23. Sitzung der Gemeindevertretung (Sondersitzung) der (7. Wahlperiode) der Gemeinde Ostseebad Binz am 01.07.2021

-öffentlicher Teil-

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Ort: Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Zu TOP 1, 1.1, 1.2

Herr Kurowski begrüßt die Gemeindevertreter/innen, den Bürgermeister, Herrn Schneider, die AL Planen und Bauen, Frau Guruz, den Tourismusedirektor, Herrn Gardeja, die AL Allgemeine Verwaltung, Frau Küster und die Besucher/innen der heutigen Sitzung, darunter die GF der Wohnungsverwaltung Binz GmbH und die Vertreterin der Presse. Herr Kurowski stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde. Entschuldigt hat sich Herr Maske. Die Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von 16 Gemeindevertreter/innen gegeben.

Zu TOP 1.3.

Anträge zur Tagesordnung:

Herr Michalski stellt vor dem Hintergrund, dass es sich heute um eine Sondersitzung handelt, den Antrag, den TOP 4 – Beschlussvorschlag über die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Gemeinde Ostseebad Binz von der Tagesordnung zu nehmen. Es gehe einzig und allein um redaktionelle Änderungen zum Stellenplan. Diese Änderung sei nach seiner Auffassung ausreichend legitimiert durch den TOP 16. Herr Michalski vertrete den Standpunkt, dass derartige Änderungen im Verlaufe des Jahres zusammengefasst in einem Nachtragshaushalt aufgenommen werden sollten. Das sei aus seiner Sicht zweckmäßiger, um dann auch einen ordentlichen Gremienlauf zu gewährleisten. Nachträge seien notwendig, wenn sich in Größenordnungen finanzielle Mittel verändern. Das sei an der Stelle nicht der Fall.

Frau Küster erklärt, dass der Stellenplan für sie die Legitimation sei, um alle erforderlichen Maßnahmen einleiten zu können. Ohne die Änderung im Stellenplan könne sie die Verträge nicht vorbereiten.

Herr Michalski verweist darauf, dass das mit der Beschlussfassung unter TOP 16 möglich sei.

Frau Küster bekräftigt noch einmal, dass die Grundlage des Handelns immer der Stellenplan für sie sei.

Herr Michalski entgegnet, dass die Einstellung im Juni 2019 auch nicht hätte erfolgen dürfen. Die Legitimation sei erst mit dem Nachtrag im September erfolgt.

Abstimmung:	Ja/Stimmen:	12
	Nein/Stimmen:	3
	Enthaltungen:	1

Beschluss-Nr. 477-23-2021

Die Gemeindevertretung folgt dem Antrag von Herrn Michalski, den TOP 4 von der Tagesordnung zu nehmen und beschließt die geänderte Tagesordnung.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
- 1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellen der Tagesordnung
2. Informationen des Vorsitzenden
3. Anfragen der Gemeindevertreter
4. Beratung zum Befahren der Jagdschlossstraße durch die VVR
hier: Aufnahme der Linie 28 zum Jagdschloss
5. Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen des Bauantrages: „Terrassenerweiterung Hotel – Strandpromenade 46“
hier: Antrag auf Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB
6. Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41 „Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen des Bauantrages: „Umnutzung Dauerwohnung im Dachgeschoss zu Ferienwohnung – Klünderberg 19a“
hier: Antrag auf Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB
7. Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des Bauantrages: „Abriss des bestehenden WC-Hauses sowie Neubau von WC-Haus 9 – Strandabgang 65“
hier: Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 BauGB
8. Beschlussvorschlag zur 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18A „Wohnen in Block V“
hier: Berichtigungsbeschluss
9. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 18A „Wohnen in Block V“ der Gemeinde Ostseebad Binz
Hier: Abwägungsbeschluss nach § 4.2. BauGB
10. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 18A „Wohnen in Block V“ der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Satzungsbeschluss
11. Beschlussvorschlag über die Erneuerung bzw. Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes
hier: Abschnittsbildungsbeschluss
12. Beschlussvorschlag über den Erschließungsvertrag des ZWAR Erschließungsmaßnahme MZO
13. Beschlussvorschlag über die Trägerschaft einer „Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe“
hier: Grundsatzbeschluss

nichtöffentlicher Teil

14. Beschlussvorschlag zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 476-22-2021 – Kosten-Nutzen-Analyse der Unterhaltsreinigung kommunaler Liegenschaften der Gemeinde Ostseebad Binz
15. Beschlussvorschlag Neufassung Kosten-Nutzen-Analyse der Unterhaltsreinigung kommunaler Liegenschaften der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Entfristung der Reinigungskräfte

Abstimmung:

Ja/Stimmen:

16 (einstimmig)

Zu TOP 2 – Informationen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Kurowski, hat keine Informationen.

Zu TOP 3 – Anfragen der Gemeindevertreter

Es gibt keine Anfragen der Gemeindevertreter/innen.

Zu TOP 4 – Beratung zum Befahren der Jagdschlossstraße durch die VVR – hier: Aufnahme der Linie 28 zum Jagdschloss Granitz

Herr Tomschin äußert, dass sich die Gemeindevertretung bereits seit geraumer Zeit mit dem Thema beschäftige. Nach seinem Kenntnisstand ist die Straße zum Jagdschloss eine gemeindeeigene Straße, für deren Nutzung eine Sondergenehmigung erforderlich ist, die der Bürgermeister erteilen muss. Die Gemeindevertretung habe sich mehrfach dagegen ausgesprochen, dass die Linie in die Biosphäre fährt. Die Aufgabe des Bürgermeisters war es dies nicht zuzulassen. Bis jetzt wurde uns immer glaubhaft vermittelt, dass keine Sondergenehmigung erteilt wurde.

Auf die Frage von Herrn Tomschin, ob Herr Schneider dem VVR für das Befahren der Straße die Genehmigung erteilt habe, antwortet Herr Schneider mit „Nein.“

Anfrage, auf welcher rechtlichen Grundlage der VVR zum Jagdschloss Granitz fährt.

Herr Schneider äußert, dass er keinen anderen Kenntnisstand habe, zudem habe die Gemeinde keine Entscheidungskompetenz.

Herr Tomschin stellt den Antrag, den Bürgermeister zu beauftragen, sofort mit allen verfügbaren juristischen Mitteln gegen das Befahren der gemeindeeigenen Straße zum Jagdschloss Granitz durch die VVR vorzugehen.

Herr Dohrmann finde es zwar ehrenhaft, wenn man sich für einen Unternehmer aus dem Ort einsetze, aber es gibt nicht nur einen Unternehmer und keinen Gebietsschutz.

Herr Mehlhorn erläutert, dass man hier nicht über Konkurrenz zwischen zwei Unternehmern rede sondern über das Vorgehen gegen das freie Unternehmertum. Unser Rechtssystem sei so gestaltet, dass im Falle des Falles, wenn eine Sache privatrechtlich betrieben werde, ein öffentliches Unternehmen da nicht mitzuspielen habe.

Herr Hennig bezieht sich auf einen Zeitungsartikel vor einigen Tagen in der Ostsee Zeitung. „Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens im Jahr 2018 sei die Gemeinde zur Konzessionserteilung der Linie 28 befragt worden und habe keine Bedenken hinsichtlich der einzurichtenden Linienführung geäußert. Insofern habe nicht die Gemeinde Binz über die entsprechende Vergabe der Konzession entschieden sondern das Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Insofern sei der hier im Raum stehende Antrag, den Bürgermeister zu beauftragen und sofort alle verfügbaren juristischen Mittel dagegen zu unternehmen, um diesen Sachverhalt zu klären für ihn „Blödsinn“. Das müsse man einfach so hinnehmen.

Frau Dr. Tomschin macht deutlich, dass es sich hier um eine alte gemeindliche Straße handle. Die Straße zum Jagdschloss unterliege einer Teileinziehungsverfügung und das Befahren sei nur für einzelne Verkehrsarten (Anlieger und Pendelverkehre) möglich. Zudem obliege der Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht.

Herr Gardeja gibt Erläuterungen zu den Grundlagen, die Jagdschlossstraße betreffend, zum Verfahren zur Konzessionierung der Linie 28 und zum Verlauf nach der Konzessionierung (siehe Folien).

In seiner Präsentation zeigt Herr Gardeja auf, dass die Gemeinde in diesem Falle in einen Linienbetrieb nicht eingreifen könne, das habe auch die Rechtsaufsicht bestätigt. Die genehmigte Haltestelle des VVR am Jagdschloss befinde sich auf einem Grundstück des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die VVR sei ein konzessioniertes Linienverkehrsunternehmen mit genehmigter Haltestelle auf dem Gebiet des Jagdschlusses Granitz und sei als straßenrechtlicher Anlieger zu werten. Daher bedürfe es keiner Sondergenehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

Herr Schneider möchte noch einmal kurz auf die Ausführungen von Frau Dr. Tomschin eingehen, die zu Recht auf den Zustand der Straße verwiesen habe. Er führt an, dass die Straße nicht aus gemeindlichen Mitteln saniert werden könne. Schätzungen gehen von acht Mio. EUR aus. Solange die Straße nicht diskriminierungsfrei sei, gebe es nach Aussage des Wirtschaftsministeriums keine Fördermittel für die Straßensanierung.

Herr Reinbold dankt Herrn Gardeja für die grundsätzliche Darstellung des Sachverhaltes. Er verweist auf die rechtliche Situation, in der die Gemeinde eigentlich nichts tun könne. Das müssen in der Tat die Unternehmen untereinander klären. Es müsse keine juristische Lösung angestrebt werden, sondern die Gemeindevertretung müsse sich politisch positionieren und Druck machen, dass ab einer gesetzten Frist Dieselbusse nicht mehr zum Jagdschloss fahren, da dies nicht dem Willen der Gemeinde entspreche. Das müsse eine klare Aussage der Gemeindevertretung sein. Er würde als Volljurist von langjährigen juristischen Auseinandersetzungen absehen.

Herr Kurowski bittet darum, dass ihm die Folien im Nachgang zur Verfügung gestellt werden. Er bezieht sich auf die Aussage, dass es keine Bedenken vonseiten der Gemeinde gebe. Insofern möchte er wissen, wer diese Aussage getätigt habe. Vom Bürgermeister als Vertreter der Verwaltung erwarte er, dass dieser sich engagiert und das Ganze forciert. Für ihn spreche das Bild in der Ostsee Zeitung Bände - auf dem der Bürgermeister von Sellin mit dem Kleinbahnbetreiber am Jagdschloss posiere. Für ihn stelle sich die Frage, inwieweit der Binzer Bürgermeister zur Binzer Wirtschaft stehe.

Es sei richtig, dass die Landesbehörden Haltestellen genehmigen können. Aber in diesem Falle gehe es um die Strecke dorthin und hier handle es sich um eine gemeindeeigene Straße für deren Nutzung eine Sondergenehmigung erforderlich sei.

Anfrage zu Verkehrssicherungspflichten der Gemeinde und die daraus möglicherweise entstehen Kosten.

Er fügt an, dass den Gemeindevertretern die Nahverkehrsplanung der VVR per Mail übermittelt worden sei mit der Bitte bis zum 19.7.2021 darauf zu antworten und Bedenken zu äußern. Es sei nicht Aufgabe der Gemeindevertretung die Verwaltung zu beraten.

Herr Tomschin wiederholt nach Abschluss der umfassenden Diskussion seinen Antrag wie folgt: Der Bürgermeister wird beauftragt, sofort mit allen verfügbaren juristischen Mitteln gegen das Befahren der gemeindeeigenen Straße zum Jagdschloss Granitz durch die VVR vorzugehen.

Das könne nach seiner Auffassung nur durch Juristen geklärt werden. Das, was die VVR vorhabe, sei ein zusätzlicher, nicht notwendiger Verkehr im Biosphärenreservat. Die VVR solle sich auf ihre Strecken konzentrieren.

Herr Kurowski ergänzt, dass die Finanzierung über die im Haushaltsplan eingestellten Rechtsberatungskosten erfolgen solle bzw. über den Deckungskreis. Ggf. könne das im Notfall auch in den Nachtragshaushalt eingestellt werden.

Herr Dohrmann stellt im Namen der Fraktion der CDU den Antrag, eine namentliche Abstimmung durchzuführen.

Über den Antrag wird wie folgt namentlich abgestimmt:

	ja	nein	Enthaltungen
Herr Klein	x		
Herr Tomschin	x		
Frau Dr. Tomschin	x		
Herr Michalski	x		
Frau Drahota	x		
Herr Colmsee	x		
Herr Mehlhorn	x		
Herr Böttcher	x		
Herr Deutschmann	x		
Herr Reinbold		x	
Herr Müller		x	
Herr Schulz			x
Herr Dohrmann		x	
Frau Holtz		x	
Herr Hennig		x	
Herr Kurowski	x		

Beschluss-Nr. 478-23-2021

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, sofort mit allen verfügbaren juristischen Mitteln gegen das Befahren der gemeindeeigenen Straße zum Jagdschloss Granitz durch die VVR vorzugehen. Die Finanzierung soll über die im Haushaltsplan eingestellten Rechtsberatungskosten erfolgen, ggf. über den Deckungskreis. Bei Notwendigkeit können die Mittel auch in einen Nachtragshaushalt eingestellt werden.

Abstimmung:	Ja/Stimmen:	10
	Nein/Stimmen:	5
	Enthaltungen:	1

Herr Kurowski: Bitte, dass die Gemeindevertretung über den aktuellen Sachstand auf dem Laufenden gehalten wird.

Zu TOP 5 – Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen des Bauantrages: „Terrassenerweiterung Hotel – Strandpromenade 46 – hier: Antrag auf Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB

Herr Kurowski erklärt sich für befangen und überträgt die Leitung des TOP an Herrn Tomschin. Herr Kurowski nimmt im Publikum Platz.

Herr Tomschin verliest den Wortlaut des Beschlussvorschlages und der Begründung. Zu beachten seien die Hinweise der Verwaltung.

Frau Guruz erklärt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nicht gegeben sind. Dem Antrag sei keine Neuberechnung der GRZ durch den erweiterten Terrassenbereich beigefügt. Insofern sei nicht erkennbar, ob die GRZ überschritten wird. Ebenso sei keine Neuberechnung für den Nachweis der Stellplätze beigefügt. Überschreitungen der Baugrenze sind nach den textlichen Festsetzungen des BP Nr. 1 „Zentrum“ nicht möglich.

Herr Colmsee äußert, dass er die textliche Begründung nicht nachvollziehen könne. Es handle sich hier zwar um einen Antrag auf Ausnahme aber es sei ein ganz normaler Vorgang weil der Antrag beim Landkreis gestellt wurde.

Frau Dr. Tomschin: Die Gemeindevertretung habe sich vor nicht allzu langer Zeit im Rahmen der Entwicklung Corona über eine mögliche Erweiterung der gastronomischen Flächen verständigt. Anfrage, ob die Möglichkeit bestehe diese Maßnahme für zwei Jahre zu befristen.

Frau Guruz erwidert, dass kein Antrag auf Befristung gestellt worden sei. Die Verwaltung könne nur über den vorliegenden Antrag befinden.

Herr Hennig befürwortet die Stellungnahme der Verwaltung. Gleichwohl finde er es eigenartig warum der Antrag nicht wie üblicherweise früher eingereicht wurde, sodass eine Beratung im Bauausschuss hätte erfolgen können.

Herr Hennig stellt im Namen der Fraktion der CDU den Antrag auf namentliche Abstimmung.

	ja	nein	Enthaltungen
Herr Klein	x		
Herr Tomschin			x
Frau Dr. Tomschin			x
Herr Michalski			x
Frau Drahota	x		
Herr Colmsee	x		
Herr Mehlhorn	x		
Herr Böttcher	x		
Herr Deutschmann	x		
Herr Reinbold			x
Herr Müller			x
Herr Schulz			x
Herr Dohrmann		x	
Frau Holtz		x	
Herr Hennig		x	
Herr Kurowski			

Beschluss-Nr. 479-23-2021

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.07.2021, im Rahmen des Bauantrages: „Terrassenerweiterung Hotel – Strandpromenade 46“ der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz, zuzustimmen.

Über den Antrag wird wie folgt namentlich abgestimmt:

Abstimmung:	Ja/Stimmen:	6
	Nein/Stimmen:	3
	Enthaltungen:	6

Gemäß § 24 KV M-V war ein Mitglied der Gemeindevertretung von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Herr Kurowski übernimmt wieder die Leitung und setzt die Sitzung fort.

Um 19:28 Uhr folgt bis 19:39 Uhr eine Lüftungspause.

Zu TOP 6 – Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41 „Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen des Bauantrages: „Umnutzung Dauerwohnung im Dachgeschoss zu Ferienwohnung – Klünderberg 19a – hier: Antrag auf Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB

Beschluss-Nr. 480-23-2021

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.07.2021, im Rahmen des Bauantrages: „Umnutzung Dauerwohnung im Dachgeschoss zu Ferienwohnung – Klünderberg 19 a“, der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens der Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41 „Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz zuzustimmen.

Abstimmung:	Ja/Stimmen:	11
	Nein/Stimmen:	keine
	Enthaltungen:	5

Zu TOP 7 – Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des Bauantrages: „Abriss des bestehenden WC-Hauses sowie Neubau von WC-Haus 9 – Strandabgang 66 – hier: Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 BauGB

Beschluss-Nr. 481-23-2021

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.07.2021, im Rahmen des Bauantrages: „Abriss des bestehenden WC-Hauses sowie Neubau von WC-Haus 9 – Strandabgang 66“, der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre im Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 A „Wohnen in Block I“ der Gemeinde Ostseebad Binz, zuzustimmen.

Abstimmung:	Ja/Stimmen:	16 (einstimmig)
-------------	-------------	-----------------

Zu TOP 8 – Beschlussvorschlag zur 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18A „Wohnen in Block V“ – Berichtigungsbeschluss

Beschluss-Nr. 482-23-2021

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.07.2021 über die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 A „Wohnen in Block V“.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Planzeichnung mit Planzeichenerklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung:	Ja/Stimmen:	16 (einstimmig)
-------------	-------------	-----------------

Zu TOP 9 – Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 18 A „Wohnen in Block V“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Abwägungsbeschluss nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss-Nr. 483-23-2021

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.07.2021 über Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 18 A „Wohnen in Block V“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung vom 17.04.2021.

Abstimmung:

Ja/Stimmen:

16 (einstimmig)

Zu TOP 10 – Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 18 A „Wohnen in Block V“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Beschluss-Nr. 484-23-2021

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 18 A „Wohnen in Block V“ als Bebauungsplan der Gemeinde Ostseebad Binz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung vom 10.02.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom 19.04.2021 gebilligt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 18 A „Wohnen in Block V“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung:

Ja/Stimmen:

16 (einstimmig)

Zu TOP 11 – Beschlussvorschlag über die Erneuerung bzw. Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes – hier: Abschnittsbildungsbeschluss

Frau Guruz: Hintergrund der Beschlussfassung ist die Gesetzgebung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Dadurch dass nur ein Teil der Straße saniert wurde kann ein Abschnittsbildungsbeschluss gefasst werden, um in diesem Bereich Straßenausbaubeiträge zu erheben. Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung und mit der Beendigung der Teilmaßnahme. In den Fällen der Anschaffung entsteht die sachliche Beitragspflicht sobald der gesamte Anschaffungsaufwand geleistet wurde. Alle ausgebauten Teileinrichtungen befinden sich nach Flurstücksankäufen (letzte Ankauf erfolgte im Dezember 2020) nun vollständig auf gemeindeeigenen Grundstücken. Somit hat die sachliche Beitragspflicht im Dezember 2020 begonnen und endet im Jahr 2025.

Bezug nehmend auf die Anfrage aus der letzten Sitzung teilt Frau Guruz mit, dass die Kosten für die Gesamtmaßnahme 2,26 Mio.EUR betragen. Die Gemeinde habe Fördermittel in Höhe von insgesamt 1.070 Mio. EUR erhalten und 91 Bescheide versendet. Vom Gesamtbetrag werden 7,8 Prozent auf die Wohnungsverwaltung und die restlichen 92,2 Prozent auf die anderen Anleger umgelegt.

Herr Michalski: Anfrage, was passiert, wenn dieser Beschluss heute nicht zustande kommt.

Frau Guruz entgegnet, dass die Gemeinde gesetzlich verpflichtet sei, die Straßenausbaubeiträge zu erheben und von den Beitragspflichtigen gezahlt werden müssen. Sollte es zu Widersprüchen bzw. Klagen von angrenzenden Anliegern kommen, sei es sicherer, einen Abschnittsbildungsbeschluss als rechtliche Grundlage zu haben.

Beschluss-Nr. 485-23-2021

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.07.2021 auf Grundlage des § 8 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVObI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVObI. M-V S. 166, 179), in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz, zuletzt geändert am 24.04.2008 zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Ausbaumaßnahme „Erneuerung bzw. Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes“ Straßenausbaubeiträge von den bevorteilten Grundstückseigentümern wie folgt zu erheben.

Die Ausbaumaßnahme umfasste neben dem Bahnhofsvorplatz selbst auch den zweiten Abschnitt der Dollahner Straße. Dieser Abschnitt erstreckt sich vom südlichen Ende des Bahnhofsvorplatzes bis zum nördlichen Ende des Bahnhofsvorplatzes.

Der erste Abschnitt der Dollahner Straße (südlich) wurde bereits zuvor ausgebaut. Dafür wurden bereits im Jahr 2010 Beiträge erhoben.

Abstimmung:	Ja/Stimmen:	6
	Nein/Stimmen:	6
	Enthaltungen:	4

Der Abschnittsbildungsbeschluss findet nicht die erforderliche Mehrheit und ist damit **abgelehnt**.

Zu TOP 12 – Beschlussvorschlag über den Erschließungsvertrag des ZWAR – Erschließungsmaßnahme MZO

Herr Michalski legt dar, dass der Ausbau der Netzinfrastruktur nicht Bestandteil des Erschließungsvertrages ist und von einem in Binz bereits tätigen Unternehmen ausgeführt werden soll. Anfrage, ob von diesem Unternehmen auch noch ein Beitrag zu erwarten ist oder werden die Kosten auf die Anlieger umgelegt?

Frau Guruz führt aus, dass die Telekom ebenfalls Bedarf angemeldet habe. Beide werden ihre Verrohrungen kostenpflichtig umlegen.

Beschluss-Nr. 486-23-2021

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.07.2021 den Erschließungsvertrag zum Bauvorhaben Erschließung Bebauungsplan Nr. 9 „MZO /Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Ostseebad Binz – 3. Änderung in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung:	Ja/Stimmen:	16 (einstimmig)
-------------	-------------	-----------------

Zu TOP 13 – Beschlussvorschlag über die Trägerschaft einer „Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe – hier: Grundsatzbeschluss

Herr Müller führt aus, dass bereits in letzter Zeit einige Schritte zur weiteren Entwicklung und zur Sicherung des Schulstandortes gemacht worden sind. An dieser Stelle sei erwähnt, dass alle Schülerin und Schüler der Regionalen Schule mit iPads ausgestattet wurden. Die hohen Anmeldezahlen würden zeigen, dass man auf einem guten Weg sei. Eine IGS mit gymnasialer Oberstufe“ und reformpädagogischem Ansatz aber trotzdem mit einer starken Trägerschaft und ohne Schulgebühr mit allen Zugängen sei aus seiner Sicht und aller Beteiligten ein Weg in die Zukunft, einen attraktiven Schulstandort zu sichern. Dieser Weg werde von allen sehr viel Kraft und Einsatz erfordern. Man wisse nicht, was passiere denn letztendlich entscheide der Landkreis über die Bestandsfähigkeit eines IGS-Standortes. Deshalb bittet er Herrn Schneider, das Thema „Schulstandort“ zur Chefsache zu machen. Alle möglichen Schritte sollten zusammen (Gemeindevertretung, Verwaltung, Schule) eingeleitet werden.

Beschluss-Nr. 487-23-2021

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.07.2021, dass die Gemeinde Ostseebad Binz zur Sicherung des Schulstandortes Binz die Trägerschaft einer „Integrierten Gesamtschule (IGS) mit gymnasialer Oberstufe“ mit reformpädagogischen Ansatz nach Jena Plan übernehmen wird, wenn der Landkreis Vorpommern-Rügen nach Prüfung der Bestandsfähigkeit einen IGS-Standort im Ostseebad Binz bestätigt und diesen in die Schulentwicklungsplanung des Landkreises Vorpommern-Rügen für den nächsten Planungszeitraum aufnimmt.

Abstimmung:

Ja/Stimmen:

16 (einstimmig)

Herr Kurowski bedankt sich bei den Besucher/innen für ihr Interesse und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:00 Uhr.

gez. Mario Kurowski
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Wollaeger
Protokollantin